

Im Geriatriezentrum Baumgarten (GZB) einschließlich des St. Rochus-Heimes der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund" (WKAV) war hinsichtlich des Brand-schutzes, der Elektro- und Blitzschutzanlagen, der Durchführung periodischer Über-prüfungen von Anlagen und Einrichtungen sowie sonstiger, der Patientensicherheit dienenden Maßnahmen, eine Reihe von Mängeln gegeben, deren Großteil - lt. Stellungnahme des WKAV - inzwischen behoben wurde.

Hinsichtlich der in den Aufgabenbereich der Magistratsabteilung 47 - Pflege und Betreuung fallenden behördlichen Aufsichtspflicht über städtische Pflegeheime, die zum Prüfungszeitpunkt jedoch nicht wahrgenommen wurde, teilte die Magistratsabteilung 47 mit, dass auf Grund der Weisung der amtsführenden Stadträtin gemeinsam mit dem WKAV an einem Umsetzungsprogramm zur Erfüllung der in der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegten Aufgaben gearbeitet werde.

1. Allgemeines

1.1 Das GZB besteht aus sechs zwei- bis sechsgeschossigen Gebäudekomplexen, in denen jeweils ein Pflegepavillon untergebracht ist, und ebenerdigen Nebengebäuden. Der Pavillon 1 beherbergt überdies die Verwaltung, der Pavillon 2 die Küche, das Medikamentendepot, eine Röntgenstation und Lagerräume für Hausprofessionisten, der Pavillon 3 den Speisesaal und eine Kapelle und der Pavillon 4 die Technische Direktion, ein Kindertagesheim, eine Kantine, einen Friseur und eine Kleingarage.

Die Gebäude wurden - mit Ausnahme eines im Jahre 1967 erfolgten Anbaues an den Pavillon 2 - um 1900 als Landwehrkaserne errichtet und im Jahre 1919 in ein Versorgungsheim umgewidmet.

Die letzten größeren baulichen Maßnahmen waren die Schaffung eines Kindertagesheimes im Pavillon 4 im Jahre 1993 sowie die Generalsanierung des Pavillons 5 im Jahre 1995. Die erforderliche Generalsanierung des Pavillons 6 wurde bisher aus budgetären Gründen nicht realisiert. Im Prüfungszeitpunkt waren Stationssanierungen im Pavillon 2 im Gange.

1.2 Das ebenfalls zum GZB gehörige zwei- bzw. teilweise dreigeschossige St. Rochus-Heim wurde im Jahre 1859 als Spital errichtet. Im Jahre 1958 erfolgte die Umwidmung in ein Altersheim, verbunden mit einem entsprechenden Umbau.

Der systemisierte Bettenstand betrug zum Prüfungszeitpunkt für das gesamte GZB 947 Betten.

2. Rechtliche Grundlagen

2.1 Das GZB unterliegt hinsichtlich der Betriebsführung den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes (WSHG) vom 30. Mai 2000, LGBl. Nr. 27/2000. Die für die Gewährleistung der Sicherheit von technischen Anlagen und Einrichtungen erforderlichen Maßnahmen sind in einer Reihe von einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen sowie in technischen Richtlinien geregelt.

In Bezug auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der beschäftigten Arbeitnehmer sind insbesondere die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes-ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idGF, in Verbindung mit der Arbeitsstättenverordnung, BGBl. Nr. 368/1998 (AStV), anzuwenden.

2.2 Die gegenständliche Prüfung durch das Kontrollamt erstreckte sich neben der Überprüfung der ordnungsgemäßen Vollziehung der sich auf die Sicherheit beziehenden behördlichen Aufgaben auch darauf, ob seitens des WKAV ausreichende und angemessene Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen wurden. Zu diesem Zweck wurden die Anlagen des GZB einschließlich des St. Rochus-Heimes begangen und in Befunde und Aufzeichnungen über die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in regelmäßigen Zeitabständen durchzuführenden Kontrollen der Anlagen, Einrichtungen und Betriebsmittel Einsicht genommen.

3. Wahrnehmung der behördlichen Aufsichtspflichten

Gem. § 23 WSHG unterliegt das GZB der behördlichen Aufsicht durch die Wiener Landesregierung, die diese Aufgaben gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 47 übertragen hat. Im Sinne dieser Be-

stimmungen sind Pflegeheime hinsichtlich der technischen, organisatorischen, personellen und hygienischen Erfordernisse einer fachgerechten Sozialhilfe periodisch zu überprüfen, wobei den Rechtsträgern die Behebung festgestellter Mängel mit Bescheid unter Setzung einer angemessenen Frist aufzutragen ist.

Wie die Prüfung ergab, nahm die Magistratsabteilung 47 die ihr übertragenen Pflichten bei Pflegeeinrichtungen (Geriatriezentren) der Stadt Wien, so auch beim GZB, bisher generell nicht wahr. Das GZB wurde lediglich hinsichtlich der Erfordernisse des vorbeugenden Brandschutzes seitens der Magistratsabteilung 36 in Abständen von fünf Jahren im Sinne des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes überprüft. Über die bei den behördlichen Begehungen festgestellten Übelstände erging an die Verwaltungsdirektion des GZB jeweils eine Mitteilung mit dem Ersuchen um deren eheste Beseitigung, wobei hervorzuheben war, dass seitens der Magistratsabteilung 36 bei der Revision des St. Rochus-Heimes keine Sicherheitsmängel registriert wurden.

Die bei der letzten Überprüfung in der Hütteldorfer Straße im Jahre 1997 festgestellten Mängel betrafen hauptsächlich unzureichende Vorkehrungen zur Brandverhütung, wie sicherheitswidrige Lagerungen brennbarer Flüssigkeiten und leicht brennbarer Gegenstände in Kellerräumen und Magazinen bzw. einige unzureichende bauliche Brandschutzvorkehrungen hinsichtlich fehlender Brand- und Rauchabschlüsse von Lagerräumen und bei Stiegen und Verbindungsgängen.

Wie die Erhebungen des Kontrollamtes ergaben, wurden die genannten Sicherheitsmängel zum Großteil behoben. Bis zum Prüfungszeitpunkt unerfüllt waren lediglich die Beibringung des Blitzschutzbefundes für den Pavillon 6 sowie die Entfernung einiger brandgefährlicher Lagerungen geblieben.

Der Magistratsabteilung 47 wurde empfohlen, die ihr obliegende behördliche Aufsichtspflicht künftig entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen wahrzunehmen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 47:

Lt. der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist

die Magistratsabteilung 47 für die "Aufsicht über öffentliche und private Pflege- und Wohnheime" zuständig, de facto wurden aber die Überprüfungen der städtischen Pflegeheime vom WKAV selbst vorgenommen. Es war daher seit längerer Zeit ein Anliegen der Magistratsabteilung 47, eine endgültige Entscheidung herbeizuführen, welche Magistratsdienststelle die Aufsicht über die städtischen Pflegeheime wahrzunehmen hat.

Unter Einbeziehung der Generaldirektion des WKAV wurde nunmehr von der amtsführenden Stadträtin verfügt, dass die Zuständigkeit der Aufsicht sowohl über private als auch über städtische Heime der Magistratsabteilung 47 obliegen soll. Derzeit befasst sich die Magistratsabteilung 47 gemeinsam mit dem WKAV mit der Erstellung eines Arbeits- und Umsetzungsprogramms.

4. Feststellungen des Kontrollamtes

4.1 Brandschutzorganisation

4.1.1 Auf Grund der vielfach mangelnden Mobilität der Patienten in Geriatriezentren kommt einer gewissenhaften Brandverhütung besondere Bedeutung zu. Um eine Evakuierung der Patienten aus dem Gefahrenbereich in unmittelbar anschließende gesicherte Gebäudebereiche zu ermöglichen, ist sowohl die Wirksamkeit vorhandener Brandabschnitte als auch die Verfügbarkeit von Rettungsbehelfen (wie Fluchtmasken und Brandschutzdecken) in ausreichender Zahl Voraussetzung. Die notwendigen Maßnahmen zur Brandverhütung sind entsprechend zu organisieren, darüber hinaus sind geeignete Vorkehrungen für eine möglichst rasche Branderkennung und Brandbekämpfung zu setzen.

4.1.2 Obwohl der Brandschutzbeauftragte des GZB Ende 1998 aus seiner Funktion ausgeschieden war, bestellte der KAV erst mit 1. Jänner 2001 einen Nachfolger. Gem. den Bestimmungen des § 25 ASchG sowie einer WKAV-internen Dienstanweisung obliegt dem Brandschutzbeauftragten das Erstellen einer Brandschutzordnung, in der die notwendigen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen zur Brandver-

hütung und -bekämpfung in technischer und organisatorischer Hinsicht zu regeln sind. Ebenso sind im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 68 Brandschutzpläne zu erstellen. Ferner hat der Brandschutzbeauftragte Anschläge über das Verhalten im Brandfalle anbringen zu lassen und alle Arbeitnehmer mindestens einmal jährlich diesbezüglich zu unterweisen sowie eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern in der Wirkungsweise der Handfeuerlöcher zu schulen. Ferner hat er einmal jährlich eine Brandschutzübung abzuhalten, Eigenkontrollen zur Erkennung und Behebung von Mängeln des vorbeugenden Brandschutzes vorzunehmen und die getroffenen Maßnahmen in einem Brandschutzbuch festzuhalten, in das darüber hinaus auch das Ergebnis der periodischen Überprüfungen der Brandmeldeanlage und der Handfeuerlöcher einzutragen ist.

Wie dem Kontrollamt zur Kenntnis gelangte, vermochte der Brandschutzbeauftragte die ihm übertragenen Aufgaben des vorbeugenden betrieblichen Brandschutzes jedoch nicht im vollen Umfang zu erfüllen, zumal ihm der WKAV bis zum Prüfungszeitpunkt die dafür erforderliche Ausbildung noch nicht angedeihen ließ.

4.1.3 Bemerkenswert war in dem Zusammenhang, dass das für die Vollziehung des ASchG und der AStV zuständige Arbeitsinspektorat trotz der Größe des GZB davon Abstand genommen hatte, für die Organisation der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen die Bestellung eines entsprechend ausgebildeten Brandschutzbeauftragten sowie eines Stellvertreters behördlich vorzuschreiben.

Das Kontrollamt hielt es dennoch für ratsam, umgehend Maßnahmen zu setzen, die sicherstellen, dass der Brandschutzbeauftragte die ihm obliegenden Aufgaben zu erfüllen in der Lage ist. Außerdem wurde empfohlen, die verabsäumte Bestellung eines Stellvertreters vorzunehmen.

Bezüglich der vorliegenden Brandschutzpläne war noch zu bemerken, dass die im Pavillon 2 vorgenommenen Umbauten darin noch nicht erfasst worden waren. Lt. Aussage der Technischen Direktion des GZB war die Aktualisierung dieser Pläne bereits in Auftrag gegeben worden.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten ist weder mit einer Abgeltung noch mit einem selbstständigen Dienstposten, jedoch mit einer Fülle an Verantwortung verbunden. Um eine Verbesserung zu erzielen, wird einerseits der erforderliche Zeitaufwand der für die Tätigkeiten der Brandschutzbeauftragten pro Einrichtung der Unternehmung WKAV ermittelt, andererseits wird ein ständiger Sicherheitsausschuss eingerichtet, der sich bereits in seiner Anfangsphase mit dieser Thematik eingehend auseinandersetzen wird. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, ob für die Brandschutzbeauftragten der Unternehmung WKAV ein Versicherungsschutz seitens des Dienstgebers abgeschlossen werden soll, der die mögliche Haftung des Brandschutzbeauftragten im Schadensfall deckt.

Die Bestellung eines Brandschutzbeauftragten sowie eines Stellvertreters erfolgte per 1. April 2002.

Die Aktualisierung der Brandschutzpläne ist im Stadium der Vergabe.

4.2 Betrieblicher Brandschutz

4.2.1 Im Rahmen von Anlagenbegehungen stellte das Kontrollamt fest, dass in den einzelnen Pflegestationen Fluchtmasken und Brandschutzdecken wohl bereitgehalten wurden, dies allerdings nicht in ausreichender Zahl. Eine Aufstockung der Zahl der brandschutztechnischen Behelfe wurde seitens der Verwaltungsdirektion zugesagt.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Eine Aufstockung der Masken von zwei Stück auf vier Stück je Station ist bereits erfolgt, die flächendeckende Ausrüstung wird im

Herbst 2002 abgeschlossen sein.

4.2.2 Ferner fiel auf, dass die Gänge in den Pflegepavillons, die zugleich Fluchtwege darstellen, überwiegend als zusätzliche Aufenthaltsräume dienten und daher mit entsprechendem Mobiliar ausgestattet waren. Es wurde darauf hingewiesen, dass sich dadurch naturgemäß eine Einengung der Fluchtwege ergab, was im Brandfall eine notwendige rasche Evakuierung erschweren könnte.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Diese Bereiche sind für die Patienten die wichtigsten und beliebtesten Aufenthaltsräume, die einerseits die Mobilisierung wesentlich unterstützen und andererseits einen wichtigen Lebensinhalt im Tagesablauf darstellen. Durch die Aufstellung von Tischen und Sesseln an der Fensterseite ist die Mindestbreite der Gänge und somit der Fluchtwege gegeben.

4.2.3 Wie die Begehung zeigte, war die Fluchtwegekennzeichnung in Bereichen des Pavillons 2 (5. Stock-Zentralbereich, 4. Stock/D, 1. Stock/A, Keller) nicht vorhanden bzw. mangelhaft. Ebenso fehlte diese im Mehrzweckraum des Pavillons 4.

Da fehlende oder unrichtige Türbeschriftungen die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr erschweren können, wurde empfohlen, u.a. das Matratzenlager (Pavillon 4) sowie den Medikamenten-Lagerraum (Pavillon 2) zu kennzeichnen und die irreführende Bezeichnung des Schlosser- und Installateurlagers im Pavillon 2 als "Hochspannungsraum" richtig zu stellen.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die Fluchtwegkennzeichnung im Mehrzweckraum wurde kurzfristig ergänzt. In der gesamten Anstalt ist eine flächendeckende Erhebung über Beschilderungsmaßnahmen inzwischen abge-

schlossen. Die Fluchtwegkennzeichen und Fluchtwegbeleuchtungen wurden bereits montiert.

Die fehlenden bzw. unrichtigen Türbeschriftungen wurden ergänzt und richtig gestellt. Die Änderung der Beschilderung des ehemaligen "Hochspannungsraumes" im Werkstättenbereich in "Lager" ist erfolgt.

4.2.4 Handfeuerlöscher sind auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nachweislich in Abständen von längstens zwei Jahren von einem Fachkundigen überprüfen zu lassen. Wie die Einschau des Kontrollamtes zeigte, wurde dieser Verpflichtung nahezu lückenlos nachgekommen. Lediglich in fünf Fällen lag die letzte Überprüfung drei bis fünf Jahre zurück. In einigen Fällen waren Feuerlöscher entweder durch Lagerungen verstellt oder hinter einer Säule montiert, wobei auch diesbezügliche Hinweistafeln fehlten oder schlecht einsehbar angebracht waren. Die genannten Mängel wurden der Technischen Direktion noch im Zuge der Prüfung zur Kenntnis gebracht.

4.2.5 Ferner fiel auf, dass Brandschutztüren und Rauchabschlüsse durch Blumentöpfe, Holzkeile etc., offen gehalten wurden, wodurch die Wirksamkeit dieser wichtigen Brandschutzeinrichtungen naturgemäß nicht mehr gegeben war. Weiteres sicherheitswidriges Verhalten des Personals offenbarte sich auch darin, dass in zwei Küchen des Pavillons 1, 2. Stock, ein Handtuch bzw. eine Kunststoffolie auf Kochmulden abgelegt wurden sowie im Büro der Küchenleiterin ein Heizlüfter in unmittelbarer Nähe zu Vorhängen situiert war.

Von der Verwaltungsdirektion wurde zugesagt, die Mängel bezüglich der Wirksamkeit der Brandabschnitte zu beseitigen. Weiters werde das Personal erneut darauf hingewiesen werden, das aufgezeigte unsachgemäße Verhalten aus Sicherheitsgründen unbedingt zu unterlassen.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Zur Vermeidung von Behinderungen im Zugang zu Löschmitteln

und Brandschutzeinrichtungen erfolgen seitens der Technischen Direktion laufend Rundschreiben, Dienstanweisungen und mündliche Unterweisungen. Dieses Thema wird auch regelmäßig in den Sitzungen der Kollegialen Führung behandelt.

Die seit April 2002 laufenden Unterweisungen des Personals durch den Brandschutzbeauftragten werden eine deutliche Verbesserung im Sinne des Allgemeinverständnisses für Brandschutzeinrichtungen bringen.

4.3 Brandgefährliche Lagerungen

4.3.1 Die Besichtigung des im Keller des Pavillons 1 befindlichen Lagerraumes für brennbare Flüssigkeiten zeigte, dass sich auch außerhalb der vorhandenen Betonwanne feuergefährliche Lagerungen befanden. Ferner fiel die Brandschutztüre nicht von selbst ins Schloss. Von den beiden lt. Baubewilligungsbescheid vom 28. September 1989 der damaligen Magistratsabteilung 35 vorgeschriebenen Lüftungsöffnungen war lediglich jene in Fußbodennähe ausgeführt. Die Technische Direktion sagte zu, die aufgezeigten Mängel zu beheben.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die Adaptierung ist entsprechend den heute geltenden Vorschriften abgeschlossen. Das Apothekenpersonal wurde angewiesen, keine Lagerungen außerhalb der Betonwanne zu tätigen.

4.3.2 In einem im Erdgeschoß des Pavillons 3 befindlichen und als Lager für brennbare Flüssigkeiten bezeichneten Raum wurden ca. 100 l brennbare Verdünnung sowie Straßenmarkierungsfarbe vorgefunden. Da keine flüssigkeitsdichte Wanne und lediglich eine Abluftöffnung vorhanden war, wurde empfohlen, entweder den Raum entsprechend zu adaptieren und eine entsprechende Genehmigung zu erwirken oder die Lagerungen in einen anderen, bereits genehmigten Lagerraum zu verbringen.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die Mängelbehebung betreffend den Lagerraum wurde bereits durchgeführt.

4.3.3 Im Keller des Pavillons 1 befinden sich versperrte Gitterverschlüsse von im Hause tätigen Fremdfirmen. Im Abteil einer Malerfirma wurden ca. 30 l brennbare Verdünnung in mehreren Gebinden gelagert, was lt. Mitteilung des Firmenvertreters einen Vorrat für mehrere Monate darstellte. Der Anstaltsverwaltung wurde empfohlen, Fremdfirmen dazu zu verhalten, brennbare Flüssigkeiten nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu lagern.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die zweitägige Zwischenlagerung (irrtümliche Mehrlieferung) von Verdünnungsmitteln wurde sofort nach der Empfehlung des Kontrollamtes entfernt sowie die Firma bei Androhung von Sanktionen angewiesen, derartige Lagerungen in Zukunft zu unterlassen.

4.3.4 Die Magistratsabteilung 36 hatte, wie oben erwähnt, bereits anlässlich einer feuerpolizeilichen Revision im August 1997 festgestellt, dass im Stiegenhausbereich der Pavillons 3 und 4 hinter Gitterverschlüssen brandgefährliche Lagerungen in Form von Kartonagen und Toilettepapier vorhanden waren und um deren unverzügliche Entfernung ersucht.

Wie die Begehung durch das Kontrollamt zeigte, wurden beide Stiegenhausbereiche allerdings nach wie vor für derartige Lagerungen verwendet (s. Pkt. 3), weshalb der Verwaltungsdirektion die Entfernung dieser Lagerungen empfohlen wurde.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die im Pavillon 4 untergebrachten Lagerungen wurden bereits

vollständig beseitigt. Im Bereich des Pavillons 3 wurden alle brandgefährlichen Lagerungen aus dem Gitterverschlag entfernt.

4.3.5 Im Pavillon 4 war ebenerdig u.a. zur Einstellung von zwei Traktoren eine Kleingarage eingerichtet, für die jedoch keine entsprechende Baubewilligung vorlag. In der Garage befindet sich auch ein Kunststofftank für Dieselkraftstoff mit einem Fassungsvermögen von rd. 700 l. Der Tank verfügt über keine Auffangwanne, sodass im Falle von Undichtheiten des Tanks die Gefahr besteht, dass Dieselkraftstoff über ein im Bereich des Einfahrtstores vorhandenes Rigol in das Kanalnetz gelangt.

Der Verwaltungsdirektion wurde empfohlen, für eine rasche Beseitigung dieser Gefahr Sorge zu tragen und für die Kleingarage nachträglich die erforderliche Bewilligung zu erwirken.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Mit der Transferierung der Kleintraktoren in die behördlich genehmigte Garage beim Pavillon 3 erscheint die zitierte Gefahr beseitigt. Eine Auffangwanne wurde bestellt.

4.4 Baulicher Brandschutz

4.4.1 Bezüglich der Wirksamkeit vorhandener Brandabschnitte war vom Kontrollamt im Rahmen seiner Begehung außerdem festzustellen, dass im Keller des Pavillons 5 im Bereich der Vakuumanlage neben der Brandschutzklappe einige Rohrdurchführungen und im schließbaren Dachboden des Pavillons 2/B neben den als Brandabschluss ausgebildeten Lukentüren die Installationsdurchbrüche gegen einen Durchtritt von Flammen und Rauch nicht abgeschottet waren.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Seit April 2002 fanden mit den bereits dekretierten und zuständigen Brandschutzwarten in deren Bereichen ausführliche Be-

gehungen statt. Erforderliche Maßnahmen aus den dabei angefertigten Dokumentationen stehen unmittelbar vor dem Abschluss.

4.4.2 Eine erhebliche Zahl von Brandschutztüren bzw. Rauchabschlüssen entsprach nicht den Anforderungen der diesbezüglichen ÖNormen, wobei Schließeinrichtungen bzw. deren elektronische Auslösungen (Brandfallsteuerungen) oder Schlossfallen defekt waren, die ursprünglich vorhandenen, im Brandfall aufschäumenden Laminatstreifen teilweise fehlten bzw. infolge eines zu großen Spalts zwischen Türblatt und Türzarge im Brandfall eine Rauchdichtheit der Türe nicht gewährleistet war.

Zu diesen Mängeln war anzumerken, dass von der Technischen Direktion des GZB eine Firma mit der Überprüfung sämtlicher Brandschutztüren und Rauchabschlüsse beauftragt worden war und diese nur wenige Tage vor der Begehung durch das Kontrollamt durchgeführt wurde, was durch entsprechende Aufkleber an den Türen ersichtlich war.

Die Technische Direktion konfrontierte daraufhin die erwähnte Firma mit den Feststellungen des Kontrollamtes, worauf ihr mitgeteilt wurde, dass die Überprüfungsplakette lediglich die durchgeführte Prüfung, nicht aber die Funktionstüchtigkeit der Türe dokumentiere und die festgestellten Mängel ohnedies in schriftlicher Form aufgelistet seien.

Abgesehen davon, dass sich letztere Behauptung als unzutreffend erwies, sollte nach Ansicht des Kontrollamtes eine Überprüfungsplakette - wie auch sonst im technischen Bereich üblich - erst bei voller Funktionstüchtigkeit des Prüfgegenstandes angebracht werden, anderenfalls ein ordnungsgemäßer Zustand vorgetäuscht würde.

Die Technische Direktion behielt als Reaktion auf den dargelegten Sachverhalt mehr als die Hälfte des geforderten Rechnungsbetrages vorläufig ein.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die ausführende Firma hat die Brandschutztüren überprüft und

die Mängel behoben. Nach Vorlage einer nachvollziehbaren und schlüssigen Mängeldokumentation wurde die Bezahlung der Leistung freigegeben.

4.5 Periodische Überprüfungen von Anlagen und Einrichtungen

4.5.1 Einzelne Objekte des GZB wurden im Zuge von Umbauten bzw. Erweiterungen mit einer Brandmeldeanlage ausgestattet und an die zentrale Überwachungsstelle angeschlossen. Dies betrifft den gesamten generalsanierten Pavillon 5 sowie Teilbereiche der Pavillons 1 und 2.

Die Zentrale der Brandmeldeanlage befindet sich in der rund um die Uhr besetzten Portierloge. Die Brandmeldeanlage verfügt über eine Notstromversorgung über mehrere Stunden in Form von gepufferten Akkumulatoren. Es finden optische und Differenzialmelder Anwendung, jedoch keine Ionisationsmelder, weshalb eine Überprüfung nach dem Strahlenschutzgesetz entbehrlich ist.

Die gem. § 13 Abs. 1 AStV jährlich durchzuführende Prüfung der Brandmeldeanlage wurde zuletzt im April 2001 von einer Fachfirma vorgenommen und die festgestellten Mängel behoben.

4.5.2 Zur Ableitung der im Brandfall entstehenden Rauchgase wurden die drei Stiegenhäuser des Pavillons 2 mit Brandrauchentlüftungen ausgestattet, die lt. den Technischen Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz (TRVB 125) des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes einer monatlichen Funktionsprobe und einer jährlichen Wartung zu unterziehen sind. Vermerke darüber sind in einem Kontrollbuch einzutragen.

Die Einschau zeigte, dass die jährliche Überprüfung durch eine Fachfirma zuletzt im November 2001 durchgeführt worden war. Die Technische Direktion sagte zu, die bisher unterbliebenen monatlichen Funktionsproben durchzuführen und dies in einem Kontrollbuch zu dokumentieren.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Unter der Leitung des Brandschutzbeauftragten werden künftig monatlich Funktionsprüfungen von Brandrauchentlüftungen veranlasst werden. Die notwendigen Dokumentationen werden künftig erfolgen.

4.5.3 Zur Erleichterung der Brandbekämpfung ist im Pflegepavillon 5 eine Trockensteigleitung vorhanden. Diese ist gem. TRVB 128 (Ausgabe 1990) in festgelegten periodischen Abständen durch einen Fachkundigen überprüfen zu lassen. Die vorgelegten jährlichen Prüfprotokolle der Prüfstelle des Wiener Landesfeuerwehrverbandes wiesen keine Mängel aus.

4.5.4 Über den Zustand der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sind lt. den geltenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften periodisch Überprüfungsberichte durch einen befugten Fachmann erstellen zu lassen.

Die Überprüfungen im Jahre 2001 waren zum Zeitpunkt der Einschau des Kontrollamtes seitens der Firmen noch im Gange, weshalb noch keine Überprüfungsergebnisse vorlagen. Die Überprüfungsberichte des Jahres 2000 datierten vom Oktober bzw. November, wobei für die Pavillons 1 bis 5 die Übereinstimmung der Anlagen mit den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften ÖVE EN 1/1989 und EN 7/1991 bestätigt wurde. Für den Pavillon 6 hingegen wurde seitens der prüfenden Firma infolge vorliegender Mängel im Bereich der Erdung und Schutzmaßnahmen der Deckenleuchten ein negativer Befund ausgestellt.

Von der Technischen Direktion wurde hiezu mitgeteilt, dass die auf Grund obiger Überprüfung festgestellten Mängel, die eine akute Gefährdung darstellten, in der Zwischenzeit beseitigt worden seien, die Systemmängel wegen der geplanten Generalsanierung jedoch nach wie vor beständen.

Die Einschau zeigte, dass bereits im Juli 1996 eine erste Besprechung bezüglich der

Generalsanierung des Pavillons 6 stattgefunden hatte. Im April 1997 erfolgte der Projektstart, wobei die Wirtschaftlichkeitsbesprechung mit August 1997 und der Baubeginn im 1. Quartal 1998 geplant war. Lt. Technischer Direktion war die tatsächliche Realisierung dieses Projektes jedoch aus finanziellen Gründen bisher immer wieder aufgeschoben worden. Lt. Aussage der Verwaltungs- und der Technischen Direktion war nunmehr mit einem Baubeginn Ende des Jahres 2002 zu rechnen.

Bei der Begehung der gesamten Anlage durch das Kontrollamt wurde eine Reihe von Mängeln an elektrischen Einrichtungen und Betriebsmitteln vorgefunden, die im Detail noch im Zuge der Prüfung der Technischen Direktion bekannt gegeben wurden. Die Mängel betrafen u.a. Steckdosen ohne Kindersicherung im Kindertagesheim, eine offene Lampenfassung sowie Verteilersteckdosen im Bereich von Waschtischen, eine gebrochene Kabelschutztülle im Küchenbereich, eine fehlende Leuchtenabdeckung im Matratzenmagazin und blanke netzspannungsführende Drähte eines Wandauslasses im Handbereich. Im Bereich der Elektroverteiler wurden fehlende Erdungen festgestellt, häufig fehlten Stromkreisverzeichnisse oder waren irreführend.

Seitens der Technischen Direktion wurde eine sofortige Mängelbehebung zugesagt.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Ein gültiger E-Befund für den Pavillon 6 ist erst nach einer umfassenden und weitläufigen elektrotechnischen Sanierung möglich. Diese lässt sich nicht isoliert bewerkstelligen und muss mit der schon längst geforderten Generalsanierung des Gebäudes einhergehen.

Die vom Kontrollamt übergebene Mängelliste betreffend die Elektroanlage der gesamten Anstalt wurde zur Behebung sofort in Auftrag gegeben. Die Leistungen sind abgeschlossen.

4.5.5 Die Blitzschutzanlagen der Baulichkeiten sind gemäß den elektrotechnischen

Sicherheitsvorschriften, ÖVE-E 49/1988, alle drei Jahre durch einen befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die letzten Prüfungen datierten vom März 1999 und Mai 2001, wobei die dabei festgestellten Mängel größtenteils behoben wurden. Lediglich der gemessene unzulässig hohe Erdungswiderstand der Blitzschutzanlage des Pavillons 6 wurde nicht den Vorschriften entsprechend verbessert (s.a. Pkt. 3). Nach Ansicht des Kontrollamtes konnte die ausständige Mängelbehebung nicht mit der bevorstehenden Generalsanierung begründet werden, da ein derartiger Sicherheitsmangel jedenfalls eine umgehende Behebung erfordert.

Darauf hingewiesen sagte die Technische Direktion zu, der Empfehlung des Kontrollamtes nachzukommen. Noch im Zuge der Prüfung wurde eine Fachfirma mit der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Blitzschutzanlage beauftragt.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die Beanstandung des Kontrollamtes bezüglich der Dachanlage des Pavillons 6 betraf einen Ableiter. Ein Tiefenerder wurde innerhalb einer Woche ergänzt und damit der Ausbreitungswiderstand entsprechend verbessert.

4.5.6 Die im Hochparterre des Pavillons 2/C befindliche neue Röntgenanlage wurde im Jahre 1992 gem. den §§ 5 und 6 des Strahlenschutzgesetzes (StrSchG) vom 11. Juni 1969, BGBl. Nr. 227/1969, bewilligt. Im Jahre 1999 wurden das Deckenstativ und der Rasteraufnahmetisch erneuert sowie geringfügige bauliche Änderungen vorgenommen. Die erforderlichen Bewilligungen lagen in der Anstalt auf.

Im Rahmen der Bewilligungsverhandlung vom 1. September 1999 für die genannten Änderungen wurde auch die gem. § 17 StrSchG jährlich durchzuführende Überprüfung der gesamten Anlage durchgeführt. Die nächste derartige Überprüfung fand am 8. März 2001 statt.

Lt. Aussage der Magistratsabteilung 15 wurden die dabei festgestellten Mängel Ende

März 2001 behoben. Die Überprüfung für das Jahr 2002 sei bereits im Jänner dieses Jahres bei der Physikalisch Technischen Prüfanstalt beauftragt worden.

4.6 Baubehördliche Bewilligungen

Vom Kontrollamt wurde auch in die Bau- und Benützungsbewilligungen für die letzten größeren baulichen Maßnahmen (s. Pkt. 1) Einsicht genommen und hiebei keine wesentlichen Abweichungen von den bewilligten Bauvorhaben festgestellt. Lediglich die Auflagen des nach Fertigstellung der Generalsanierung des Pavillons 5 erlassenen Benützungsbewilligungsbescheides vom 25. Jänner 1996, die Aufzugstüre in den Hof sowie die Kellertüre von innen ohne Schlüssel öffentbar herzustellen, waren bis zum Prüfungszeitpunkt nicht erfüllt worden. Die Technische Direktion sagte die Behebung auch dieser Mängel zu.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener Krankenanstaltenverbund":

Die Sperren der Kellertüre und der Aufzugsvorraumtüre wurden unmittelbar nach der Beanstandung geändert. Darüber hinaus wurden in allen Gebäuden die Dachboden- und Kellerzugänge auf von innen jederzeit öffentbare Sperrsysteme umgerüstet.

4.7 Sonstige vornehmlich der Patientensicherheit dienende Sicherheitsmaßnahmen

Im Zeitpunkt der Begehung durch das Kontrollamt waren im Hochparterre des Pavillons 2/B ein Arztzimmer und der darin befindliche Arzneischrank sowie im 1. Stock/C ein Lagerraum mit alkoholhaltigen Desinfektionsmitteln unversperrt. Im Schwesternzimmer (Hochparterre des Pavillons 2) wurden gebrauchte Spritzen in einem herkömmlichen Blechpapierkorb vorgefunden.

Im unversperrten und unbesetzten Schwesternzimmer des Erdgeschosses im St. Rochus-Heim steckte der Schlüssel am Medikamentenschrank.

Im Sinne der Sicherheit der Pflinglinge wurde empfohlen, die Ärzte und das Pflegepersonal dahingehend zu unterweisen, dass die aufgezeigten Nachlässigkeiten in Hin-

kunft unterbleiben sollten.

Stellungnahme der Generaldirektion der Unternehmung "Wiener
Krankenanstaltenverbund":

Das betroffene Personal wurde hinsichtlich der Einhaltung der
Maßnahmen für die Patientensicherheit unterwiesen.

4.8 Mängelfreie Anlagen

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die in den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen regelmäßigen Prüfungen der Gasanlagen, der Aufzüge, der elektromedizinischen Geräte, der Anlage für medizinische Gase, der Filter- und Kälteanlagen sowie des Wassers auf das Vorhandensein von Legionellen durchgeführt und dabei festgestellte Mängel behoben worden waren.